

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	21.04.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	195/2021-6
Stand	23.03.2021

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.03.2021 betr. Unterschutzstellung von drei Grabstätten und der Maria-Hilf-Kapelle auf dem Friedhof Roisdorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister die Erweiterung des Listentextes des Friedhofs Roisdorf durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland prüfen zu lassen und ggf. ein Eintragungsverfahren einzuleiten.

Sachverhalt

Mit der in der Anlage beigefügten Anregung wird der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten darum gebeten, zu prüfen, ob in den textlichen Darstellungen der Denkmalliste der Stadt Bornheim die wesentlichen Merkmale des Denkmals „Roisdorfer Friedhof“ Nr. 31 wie folgt ergänzt werden können:

- Gruft der Familie Gammersbach (653/654/655) und Doppel- Wahl Grab der Familie Fänger (648/649);
- Gruft Priestergräber der katholischen Pfarrgemeinde (529-536);
- Maria- Hilf- Kapelle im Kreuzungsbereich Widdiger Weg/ Bonner Straße und
- Die gesamte Bruchsteinmauer

Ferner wird darum gebeten, zu prüfen, ob der alte Baumbestand des Friedhofes ebenfalls geschützt werden kann. Insbesondere im Eingangsbereich des Friedhofs.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Stadtbetrieb Bornheim ist Eigentümer des Friedhofgeländes. In der Regel erfolgt die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes oder von Amts wegen.

Die Ummauerung der 1920er Jahre zur Bonner Straße hin steht bereits unter Denkmalschutz und wird im Listentext der Denkmalkarte erwähnt.

Die Maria- Hilf- Kapelle ist in der, an der Bonner Straße gelegenen, denkmalgeschützten Mauer eingelassen. Als Bestandteil der denkmalgeschützten Mauer wird die Maria- Hilf- Kapelle vom Denkmalschutz erfasst, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Eintragungstext

erwähnt wird. Die Maria- Hilf- Kapelle sollte jedoch im Rahmen einer eventuellen Erweiterung des Listentextes ausdrücklich genannt werden.

Der Vorgang der Unterschutzstellung eines Denkmals fällt nur bedingt in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Die Zuständigkeit der Verwaltung beschränkt sich zunächst auf eine erste fachliche Beurteilung, ob eine Denkmalwürdigkeit überhaupt in Betracht kommt. Falls ja, ist für die Beurteilung des Vorhandenseins einer besonderen historischen Bedeutung das LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland zuständig. Die Erstprüfung durch die Verwaltung kann jedoch derzeit aus personellen Gründen auf absehbare Zeit nicht vorgenommen werden. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland kann jedoch dennoch gebeten werden, den Denkmalwert zu prüfen.

Bevor demnach überhaupt ein Eintragungsverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eingeleitet werden kann, wäre daher zunächst ein Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland erforderlich. Sofern danach ein Denkmalwert laut gutachterlicher Stellungnahme des Denkmalpflegeamtes festgestellt wird, ist die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NRW vorzunehmen.

Die Prüfung der Denkmaleigenschaft bzw. die Einleitung eines Eintragungsverfahrens wird jedoch aufgrund noch ausstehender Eintragungsverfahren von Objekten und der personellen Besetzung einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anregung
- Denkmalkarte